

RS Vfgh 2015/11/25 G393/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2015

Index

L0015 LVerwaltungsgericht

Norm

B-VG Art135 Abs1, Art135a Abs1

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

Wr VerwaltungsgerichtsG (Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien - VGWG) §26 Z3 lit a

Wr BaumschutzG §6, §7, §14

VwGVG §54

VfGG §62 Abs1

1. B-VG Art. 135 heute
2. B-VG Art. 135 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 135 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
6. B-VG Art. 135 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1964
7. B-VG Art. 135 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1964 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 135 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 135 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 54 heute
2. VwGVG § 54 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 54 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VfGG § 62 heute
2. VfGG § 62 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
3. VfGG § 62 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
5. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 62 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
7. VfGG § 62 gültig von 01.03.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
8. VfGG § 62 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
9. VfGG § 62 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 62 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
11. VfGG § 62 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Keine Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien betreffend die Übertragung von Beschwerdeverfahren über Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen und nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung nach dem Wr BaumschutzG auf Rechtspfleger

Rechtssatz

Abweisung des Antrags des Verwaltungsgerichtes Wien auf Aufhebung der Wortfolge ", Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen und nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung" in §26 Z3 lit a des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien - VGWG, LGBl 83/2012 idF LGBl 45/2013. Abweisung des Antrags des Verwaltungsgerichtes Wien auf Aufhebung der Wortfolge ", Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen und nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung" in §26 Z3 lit a des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien - VGWG, Landesgesetzblatt 83 aus 2012, in der Fassung Landesgesetzblatt 45 aus 2013,.

Zulässigkeit des zweiten Eventualantrags; Präjudizialität in ausreichender Weise dargelegt; im Übrigen Zurückweisung des Antrags.

§26 Z3 lit a VGWG knüpft nicht an konkrete Bestimmungen des Wr BaumschutzG an. Das antragstellende Gericht legt in nicht denkmöglicher Weise dar, dass es bei der Beurteilung der dem Antrag zugrunde liegenden Beschwerde auch zu beurteilen haben wird, ob es sich um einen "Auftrag zur Durchführung von Ersatzpflanzungen" oder um "eine nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung" im Sinne des Wr BaumschutzG handelt. Die Aufhebung nur einer der beiden - im Hauptantrag und im ersten Eventualantrag genannten - Wortfolgen in §26 Z3 lit a VGWG hätte zur Folge, dass die Zuständigkeit des Rechtspflegers in Verfahren gemäß §7 Abs3 iVm §6 Wr BaumschutzG über die "nochmalige" Vorschreibung einer Ersatzpflanzung aus der jeweils bestehen bleibenden Wortfolge weiterhin erschließbar sein könnte. §26 Z3 lit a VGWG knüpft nicht an konkrete Bestimmungen des Wr BaumschutzG an. Das antragstellende Gericht legt in nicht denkmöglicher Weise dar, dass es bei der Beurteilung der dem Antrag zugrunde liegenden Beschwerde auch zu beurteilen haben wird, ob es sich um einen "Auftrag zur Durchführung von Ersatzpflanzungen" oder um "eine nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung" im Sinne des Wr BaumschutzG handelt. Die Aufhebung nur einer der beiden - im Hauptantrag und im ersten Eventualantrag genannten - Wortfolgen in §26 Z3 lit a

VGWG hätte zur Folge, dass die Zuständigkeit des Rechtspflegers in Verfahren gemäß §7 Abs3 in Verbindung mit §6 Wr BaumschutzG über die "nochmalige" Vorschreibung einer Ersatzpflanzung aus der jeweils bestehen bleibenden Wortfolge weiterhin erschließbar sein könnte.

Obgleich das antragstellende Gericht grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Eignung der von §26 Z3 lita VGWG umfassten Beschwerdeverfahren nach dem Wr BaumschutzG für eine Besorgung durch Rechtspfleger hegt, lassen sich mit hinreichender Deutlichkeit die gegen die angefochtene Wortfolge bestehenden Bedenken, nämlich die mangelnde Eignung der Übertragung von Beschwerdeverfahren über die Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Ersatzpflanzungen und die nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung nach dem Wr BaumschutzG auf Rechtspfleger im Hinblick auf Art135a B-VG, entnehmen.

Vom Anwendungsbereich des Wr BaumschutzG umfasste Bäume dürfen gemäß §4 leg cit und den darin enthaltenen Voraussetzungen nur nach Erteilung einer behördlichen Bewilligung entfernt werden. Wird die Entfernung bewilligt, muss grundsätzlich eine Ersatzpflanzung durchgeführt werden (§6 leg cit). Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Magistrat anzuzeigen und nachzuweisen. Diese Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt jedoch erst dann als erfüllt, wenn diese durch fünf Jahre hindurch keine Anzeichen von Schädigungen aufweist; anderenfalls ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben (§7 Abs3 iVm §6 leg cit). Eine nachträgliche Ersatzpflanzung ist dann vorzuschreiben, wenn ua der Grundeigentümer einen Baum entfernt oder die Erhaltungspflicht nach §2 leg cit verletzt hat (§14 leg cit). Das Ausmaß der Ersatzpflanzung und die Durchführung richtet sich nach den in §6 leg cit festgelegten Vorgaben. Obgleich diesen Verfahren verschiedene Fallkonstellationen zugrunde liegen können, laufen sie in einer regelmäßig vorgegebenen und vergleichbaren Weise ab; es liegt ihnen ein insgesamt sachlich eng begrenztes Rechtsgebiet zugrunde, in welchem sich weitestgehend vorhersehbare und in ihrem Umfang überschaubare Sach- und Rechtsfragen stellen (vgl VfGH 28.09.2015, G256/2015 ua). Dass derartige Anordnungen grundsätzlich in den Schutzbereich von Grundrechten eingreifen können, begründet entgegen der Ansicht des antragstellenden Gerichtes für sich keine Komplexität des Verfahrens, die die wesensmäßige Eignung zur Übertragung dieser Agenden an Rechtspfleger in Zweifel zieht. Auch die ausnahmsweise aufwändige Verfahrensführung in diesen Angelegenheiten vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da sie nicht das Wesen der Angelegenheit berührt. Vom Anwendungsbereich des Wr BaumschutzG umfasste Bäume dürfen gemäß §4 leg cit und den darin enthaltenen Voraussetzungen nur nach Erteilung einer behördlichen Bewilligung entfernt werden. Wird die Entfernung bewilligt, muss grundsätzlich eine Ersatzpflanzung durchgeführt werden (§6 leg cit). Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Magistrat anzuzeigen und nachzuweisen. Diese Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt jedoch erst dann als erfüllt, wenn diese durch fünf Jahre hindurch keine Anzeichen von Schädigungen aufweist; anderenfalls ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben (§7 Abs3 in Verbindung mit §6 leg cit). Eine nachträgliche Ersatzpflanzung ist dann vorzuschreiben, wenn ua der Grundeigentümer einen Baum entfernt oder die Erhaltungspflicht nach §2 leg cit verletzt hat (§14 leg cit). Das Ausmaß der Ersatzpflanzung und die Durchführung richtet sich nach den in §6 leg cit festgelegten Vorgaben. Obgleich diesen Verfahren verschiedene Fallkonstellationen zugrunde liegen können, laufen sie in einer regelmäßig vorgegebenen und vergleichbaren Weise ab; es liegt ihnen ein insgesamt sachlich eng begrenztes Rechtsgebiet zugrunde, in welchem sich weitestgehend vorhersehbare und in ihrem Umfang überschaubare Sach- und Rechtsfragen stellen (vergleiche VfGH 28.09.2015, G256/2015 ua). Dass derartige Anordnungen grundsätzlich in den Schutzbereich von Grundrechten eingreifen können, begründet entgegen der Ansicht des antragstellenden Gerichtes für sich keine Komplexität des Verfahrens, die die wesensmäßige Eignung zur Übertragung dieser Agenden an Rechtspfleger in Zweifel zieht. Auch die ausnahmsweise aufwändige Verfahrensführung in diesen Angelegenheiten vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da sie nicht das Wesen der Angelegenheit berührt.

Dass ausnahmsweise in einzelnen Verfahren komplexere Rechtsfragen - die insbesondere in Beschwerdeverfahren zu lösen sind - bzw Abweichungen von den grundsätzlich standardisierten Verfahren auftreten können, ändert nichts daran, dass die Angelegenheiten ihrem Wesen nach geeignet sind, auf Rechtspfleger übertragen zu werden (vgl VfSlg 19825/2013, VfGH 03.03.2015, G181/2014 ua, VfGH 28.09.2015, G256/2015 ua). Dass ausnahmsweise in einzelnen Verfahren komplexere Rechtsfragen - die insbesondere in Beschwerdeverfahren zu lösen sind - bzw Abweichungen von den grundsätzlich standardisierten Verfahren auftreten können, ändert nichts daran, dass die Angelegenheiten ihrem Wesen nach geeignet sind, auf Rechtspfleger übertragen zu werden (vergleiche VfSlg 19825 aus 2013,, VfGH 03.03.2015, G181/2014 ua, VfGH 28.09.2015, G256/2015 ua).

Anders als in Verwaltungsstrafverfahren stellen sich in den hier maßgeblichen Verfahren vorrangig Rechtsfragen, deren Sachverhaltsgrundlagen in der Regel auf Grund der Aktenlage beurteilt werden können, weshalb die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht immer zwingend geboten ist.

Kein Verstoß der bekämpften Bestimmung gegen Art135 Abs1 iVm Art135a Abs1 B-VG
Kein Verstoß der bekämpften Bestimmung gegen Art135 Abs1 in Verbindung mit Art135a Abs1 B-VG.

Entscheidungstexte

- G393/2015

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.11.2015 G393/2015

Schlagworte

Verwaltungsgericht, Landesverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsverfahren, Zuständigkeit, Rechtspfleger, Baumschutz, Verhandlung mündliche, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Bedenken, VfGH / Prüfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G393.2015

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at